

Synopsen zu den vorgeschlagenen Änderungen zu Entgeltordnung, Honorarordnung und Satzung der Volkshochschule Ostfildern

Synopse Entgeltordnung vhs Ostfildern (2000 / 2026)

Änderungen sind jeweils fett markiert.

Entgeltordnung 2000	Entgeltordnung 2026
§1 Entgeltpflicht Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.	§1 Entgeltpflicht Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.
§2 Höhe der Entgelte • Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, in begründeten Fällen haben pädagogische Belange Vorrang. • Differenzierte Regelungen zu unterschiedlichen Veranstaltungsarten (z.B. Vorträge, Kurse, Reisen, Besichtigungen) • Regelgebühr beträgt pro Unterrichtseinheit mindestens den Honorarsatz geteilt durch die Mindestteilnehmerzahl; bei manchen Veranstaltungsarten plus Verwaltungskostenanteil 10%	§2 Höhe der Entgelte • Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, in begründeten Fällen haben pädagogische Belange Vorrang • Regelgebühr pro Unterrichtseinheit mindestens Honorarsatz; nach Möglichkeit zusätzlicher Deckungsbeitrag von 20–50 % • Kostenersätze für zusätzliche Leistungen (ehemals §4) • Weitere Details über AGB geregelt
§3 Entgeltnachzahlung Nachträgliche Erhöhung der Entgelte mit Zustimmung der Teilnehmenden bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl möglich.	Entfällt, entspricht der Regelung in §2
§4 Kostenersätze Zusätzliche Leistungen (z.B. Werkmaterial, Geräte) werden gesondert berechnet.	Entfällt, in §2 integriert

§5 Entgeltfreie Veranstaltungen Abweichungen und Entgeltfreiheit nach Anordnung durch vhs-Leitung möglich.	§3 Entgeltfreie Veranstaltungen Abweichungen und Entgeltfreiheit nach Anordnung durch vhs-Leitung möglich.
§6 Ermäßigungen Differenzierte Aufzählung von Ermäßigungen bis zu 30 %, Einschränkung von Ermäßigungen bei einigen Formaten.	Nicht mehr Bestandteil der Entgeltordnung, da Regelung über AGB
§7 Zahlungen Detaillierte Regelungen zu Fälligkeit, Zahlungsarten, Ratenzahlung.	Nicht mehr Bestandteil der Entgeltordnung, Regelung über AGB –
§8 Rücktritt / Entgelterstattung Detaillierte Rücktritts- und Erstattungsregelungen.	Nicht mehr Bestandteil der Entgeltordnung, Regelung über AGB –
§9 Inkrafttreten Inkrafttreten 01.09.2000.	§4 Inkrafttreten Inkrafttreten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Synopse Honorarordnung vhs Ostfildern (2000 / 2026)

Änderungen sind jeweils fett markiert.

Fassung 2000	Fassung 2026
§ 1 Schriftliche Vereinbarung Mit den nebenberuflichen oder freiberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VHS werden schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen.	§ 1 Schriftliche Vereinbarung Mit den nebenberuflichen oder freiberuflichen Lehrkräften der VHS werden schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen.
§ 2 Kurse • Unterschiedliche Honorarvorgaben für Unterrichtskurse, Seminare, Informationsabende • Honorare für Vorbereitung und Korrekturarbeiten • Abweichungen durch die vhs-Leitung • Regelungen zu Ausfallhonoraren, vorzeitigem Abbruch eines Kurses und Zusatzstunden ohne Zustimmung der vhs	§ 2 Höhe der Honorare • Festlegung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und angemessenen Entlohnung • Regelhonorar je Unterrichtseinheit (45 Min.): 20 bis 60 Euro • Zeiten für Vor- und Nachbereitung sind abgegolten, Fahrtkosten werden grundsätzlich nicht gezahlt • Weitere Regelungen in den AGV
§§ 3-7 Honorarvorgaben und detaillierte Vorgaben für unterschiedliche Veranstaltungsarten (Einzelveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Veranstaltungen mit mehreren Kursleitenden, Führungen, Wanderungen, Studienfahrten und -reisen)	Entfällt, in §2 integriert
§8 Fälligkeit der Honorare	Nicht mehr Bestandteil der Entgeltordnung, Regelung über AGV
§9 Fahrtkosten Grundsätzlich keine Fahrtkosten, Ausnahmen, Orientierung am Reisekostenrecht des Landes	Entfällt, in §2 integriert
	§3 Abweichende Honorar-Festsetzung durch die Leitung der Volkshochschule

	Abweichung von den in §2 genannten Honoraren nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, angemessenen Entlohnung sowie laut den Vorgaben der Entgeltordnung.
§ 10 Inkrafttreten Inkrafttreten: 01.09.2000.	§ 4 Inkrafttreten Inkrafttreten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Synopse Satzung vhs Ostfildern (2000 / 2026)

Änderungen sind jeweils fett markiert.

Fassung 2000	Fassung 2026
§ 3 Eingliederung Die VHS gehört zum Fachbereich II – Bildung, Kultur und Sport.	§ 3 Eingliederung Die VHS gehört zum Fachbereich 5 Kultur und Soziales Miteinander.
§ 9 Inkrafttreten Inkrafttreten: 21.07.2000	§ 9 Inkrafttreten Inkrafttreten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.